



14238 (in der Antwort anzugeben)

☎ 081 257 25 13/17
☎ 081 257 21 66
✉ info@djsg.gr.ch
www.djsg.gr.ch

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
Hofgraben 5, 7000 Chur

An die
Vernehmlassungsadressaten
gemäss Verzeichnis

Chur, 22. Dezember 2016

Vernehmlassung zum Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (KPG, BR 506.000)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im März 2016 unterbreitete die Regierung dem Grossen Rat den Bericht zur Spital- und Pflegefinanzierung im Kanton Graubünden (B 2015-2016 S. 1035 ff.). Darin unterzog die Regierung die geltende Spital- und Pflegefinanzierung einer eingehenden Überprüfung. Zur Behebung der aufgezeigten Mängel schlug sie sechs Massnahmen vor. Mit der vorliegenden Teilrevision des Krankenpflegegesetzes sollen folgende vom Grossen Rat in der Junisession 2016 unterstützten Massnahmen umgesetzt werden:

- Die Leistungskategorien, für welche die Regierung gestützt auf Art. 21b KPG die anerkannten Kosten und die maximale Kostenbeteiligung der Bewohner für die auf der Pflegeheimliste aufgeführten Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen festlegt, sollen von heute vier auf neu drei reduziert werden. Die Leistungskategorie Instandsetzungs- und Erneuerungskosten soll aufgehoben, die Anlagenutzungskosten sollen entsprechend anteilmässig auf die anderen drei Kostenträger verteilt werden.
- Der Regierung soll die Kompetenz erteilt werden, auf Verordnungsstufe die Planungsregionen für die stationäre und ambulante Pflege und Betreuung zu bezeichnen und die Gemeinden einer Planungsregion zuzuteilen.
- Alle Gemeinden sollen verpflichtet werden, sich an den Investitionsbeiträgen gemäss Art. 21 KPG für Angebote der stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen ihrer Region zu beteiligen.

- Als Basis für die Festlegung der anerkannten Kosten und der maximalen Kostenbeteiligung der Bewohner und Bewohnerinnen von Alters- und Pflegeheimen und von Pflegegruppen sowie der Spitexklientinnen und -klienten soll anstelle der Kostendaten des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres neu der Durchschnitt der Kostendaten der drei der Beschlussfassung vorangehenden Jahre herangezogen werden.

Die vorliegende Teilrevision des KPG sieht zudem folgende Revisionspunkte vor, welche nicht Gegenstand des Berichts zur Spital- und Pflegefinanzierung im Kanton Graubünden bildeten:

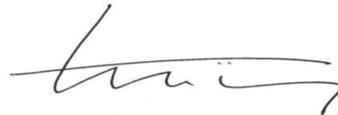
- Damit Pflegeheimen der Pflege- und Betreuungsaufwand von ausserordentlich pflege- und/oder betreuungsaufwendigen Personen angemessen abgegolten wird, soll die Regierung ermächtigt werden, zusätzlich zu den aufgrund der BESA-Einstufung verrechenbaren Kosten weitere Kosten für deren Pflege und Betreuung anzuerkennen. Die Verrechnung dieser zusätzlichen Kosten darf nur nach vorgängiger, einzelfallbezogener Genehmigung des nachgewiesenen zusätzlichen Pflege- oder Betreuungsaufwands durch das Gesundheitsamt erfolgen. Im Gegenzug soll das Pflegebedarfssystem von heute 16 auf zwölf Stufen begrenzt werden.
- Die Regierung soll zur Förderung von Kurzaufhalten zur Entlastung pflegender und betreuender Angehöriger die anerkannten Pensionskosten entsprechend der von den Alters- und Pflegeheimen ausgewiesenen Pfl egetage für Kurzaufhalte differenzieren können.
- Die Beitragskürzungen des Kantons, welche vorgenommen werden, wenn die von der Regierung festgelegte Anzahl Ausbildungsplätze für Gesundheits- und Sozialberufe nicht zur Verfügung gestellt werden, sollen denjenigen Institutionen zukommen, welche mehr Ausbildungsplätze als gefordert zur Verfügung stellen. Damit sollen jene Einrichtungen, welche überdurchschnittliche Ausbildungsanstrengungen unternehmen, belohnt werden.
- Gemäss Art. 49 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) sind Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen, wenn sie nach kantonalem Recht zugelassen sind und die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, welche in der KVV festgelegt sind. Aktuell sind in Art. 17 der Verordnung zum Krankenpflegegesetz anstelle von Zulassungsvoraussetzungen Anerkennungsvoraussetzungen statuiert. Diese sollen neu als Zulassungsvoraussetzungen auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen können auf der Homepage des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (www.djsg.gr.ch) eingesehen und ausgedruckt werden.

Ihre Stellungnahme wollen Sie uns bitte bis spätestens 22. März 2017 einreichen. Um uns die Auswertung der Vernehmlassung zu erleichtern, bitten wir Sie, für Ihre Stellungnahme das elektronische Antwortformular, welches unter der gleichen Webadresse verfügbar ist, zu verwenden und uns per E-Mail (info@djsg.gr.ch) zu übermitteln. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ,
SICHERHEIT UND GESUNDHEIT
Der Vorsteher



Dr. Christian Rathgeb
Regierungspräsident

Beilage:

Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten

Vernehmlassungsadressaten

- Politische Parteien im Kanton
- Gemeinden im Kanton
- Bündner Spital- und Heimverband
- Spitex Verband Graubünden
- Spitäler und Kliniken im Kanton
- Pflegeheime im Kanton
- Planungsregionen Alters- und Pflegeheime
- Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung im Kanton
- Geschäftsstelle palliative gr
- Schweizerische Alzheimervereinigung Sektion Graubünden
- Pro Senectute Graubünden
- Bündner Kantonalverband der Senioren
- OdA Gesundheit und Soziales Graubünden
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion Graubünden
- Bündner Ärzteverein
- Bündner Apothekerverband
- VPOD Graubünden
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
- Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann